

Statuten & Reglement Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

per 1. März 2011

Inhaltsverzeichnis

Statuten der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

Art. 1. Name	2
Art. 2. Sitz	2
Art. 3. Zweck	2
Art. 4. Teilnehmer	3
Art. 5. Stiftungsvermögen	3
Art. 6. Organe	3
Art. 7. Teilnehmersammlung	3
Art. 8. Stiftungsrat	3
Art. 9. Revisionsstelle	4
Art. 10. Geheimhaltung	4
Art. 11. Reglement und Anlagerichtlinien	4
Art. 12. Statutenrevision	4
Art. 13. Aufhebung und Liquidation der Stiftung	4
Art. 14. Aufsichtsbehörde	4

Reglement der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

Art. 1. Teilnahme	5
Art. 2. Stammvermögen	5
Art. 3. Anlagevermögen	5
Art. 4. Ansprüche der Teilnehmer an das Anlagevermögen	5
Art. 5. Erwerb von Ansprüchen	6
Art. 6. Rückgabe von Ansprüchen	6
Art. 7. Teilnehmersammlung	6
Art. 8. Stiftungsrat	7
Art. 9. Geschäftsführung	7
Art. 10. Revisionsstelle	7
Art. 11. Depotstellen	7
Art. 12. Kostenverteilung	7
Art. 13. Information	7
Art. 14. Rechnungsjahr	7
Art. 15. Reglementsänderung	7

Statuten der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

Hinter den Statuten der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge liegt ein klares Bekenntnis: Sie sind die Grundlagen, um die uns anvertrauten Anlagevermögen professionell und erfolgreich zu verwalten.

Art. 1. Name

Unter dem Namen:

- «Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge»
- «Fondation de la Bâloise pour le placement des capitaux d'institutions de prévoyance»
- «Fondazione della Basilese per gli investimenti patrimoniali di istituzioni di previdenza»
- «Baloise investment foundation for pension funds»

In der Folge kurz «Stiftung genannt, besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, die von der Bâloise-Holding, Basel («Stifterin») errichtet wurde.

Art. 2. Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel. Vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 3. Zweck

Die Stiftung bezweckt, im Interesse der Förderung der beruflichen Vorsorge, die Anlage von ausschliesslich der Vorsorge dienenden Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule sowie von Einrichtungen im Bereich der Säule 3a nach dem Prinzip der Risikoverteilung durch gemeinsame Verwaltung aller Teilnehmer.

Art. 4. Teilnehmer

Der Stiftung können sich alle steuerbegünstigten, in der Schweiz domizilierten Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule privaten oder öffentlichen Rechts sowie steuerbegünstigte Einrichtungen im Bereich der Säule 3a (nachfolgend «Teilnehmer» genannt) anschliessen. Die Einzelheiten regelt das Stiftungsreglement.

Art. 5. Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus Stammvermögen und Anlagevermögen.

Die von der Stifterin anlässlich der Gründung der Stiftung gewidmeten CHF 50 000.–, einschliesslich des damit erzielten Vermögensertrages, bilden das Stammvermögen.

Das Anlagevermögen wird durch die von den Teilnehmern eingebrachten Mittel sowie den darauf erwirtschafteten Anlageertrag geäufnet.

Die Berechtigung der Teilnehmer am Anlagevermögen sowie an dessen Erträgen entscheidet sich nach dem Reglement der Stiftung.

Das Stiftungsvermögen darf dem Zwecke der beruflichen Vorsorge nicht entfremdet werden. Vermögenswerte der Stiftung dürfen, mit Ausnahme von Immobilienwerten, nicht verpfändet werden.

Art. 6. Organe

Organe der Stiftung sind:

- Die Stifterin
- Die Teilnehmerversammlung
- Der Stiftungsrat

Art. 7. Teilnehmerversammlung

- 7.1. Die Teilnehmerversammlung ist das oberste Organ der Stiftung. Sie wird durch die Vertreter aller Teilnehmer gebildet.
- 7.2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Versammlung statt. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - Genehmigung und Änderung des Stiftungsreglements Beschluss über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten
 - Beschluss über Änderungen des Reglements
 - Beschluss über Anträge an die Aufsichtsbehörde über die Aufhebung der Stiftung
 - Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats, unter Vorbehalt von Art. 8, Abs. 1, d.h. soweit die Stiftungsräte nicht durch die Stifterin bezeichnet werden
 - Wahl der Revisionsstelle

→ Abnahme des jährlichen Berichts des Stiftungsrates und der Revisionsstelle

→ Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Stiftungsrat

7.3. Das Stimmrecht der Teilnehmer richtet sich nach der gemäss den Bestimmungen des Stiftungsreglementes berechneten Anzahl ihrer Ansprüche am Anlagevermögen.

7.4. Mindestens ein Fünftel der Teilnehmer kann jederzeit schriftlich und unter Angabe des Grundes beim Stiftungsrat die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen. Das gleiche Recht steht dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle zu.

Art. 8. Stiftungsrat

8.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder des Stiftungsrates wählbar. Der Stifterin steht das Recht zu, zwei Mitglieder des Stiftungsrates zu ernennen. Wird die Zahl der Stiftungsratsmitglieder erhöht, steht der Stifterin ein entsprechend erweitertes Ernennungsrecht zu. Die von der Teilnehmerversammlung gewählten Mitglieder müssen aber jederzeit über die Mehrheit im Stiftungsrat verfügen.

8.2. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

8.3. Dem Stiftungsrat obliegt die Verfolgung des Stiftungszwecks unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Ihm stehen hierzu sämtliche Kompetenzen zu, die nicht der Teilnehmerversammlung, der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind.

8.4. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen. Alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für die Stiftung.

8.5. Der Stiftungsrat kann gewisse Aufgaben delegieren und insbesondere eine Geschäftsführung und einen Anlageausschuss einsetzen. Mit diesen Funktionen können natürliche Personen, die nicht dem Stiftungsrat angehören, oder juristische Personen betraut werden. Der Stiftungsrat ist um eine ausreichende Organisation und genügende Kontrolle besorgt.

- 8.6. Der Stiftungsrat erlässt die Anlagerichtlinien sowie ein Organisations- und ein Gebührenreglement.

Art. 9. Revisionsstelle

- 9.1. Die Teilnehmersammlung wählt eine Revisionsstelle, die von der Aufsichtsbehörde für die Revision von Anlagestiftungen zugelassen ist.
- 9.2. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Tätigkeit des Stiftungsrates und der von diesem Beauftragten auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Statuten und des Reglements sowie der Anlagerichtlinien, des Organisations- und des Gebührenreglements. Ferner prüft sie - ebenfalls jährlich - die Buchführung und die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet Bericht zuhanden der Teilnehmersammlung und der Aufsichtsbehörde.

Art. 10. Geheimhaltung

- 10.1. Die Organe der Stiftung und deren Beauftragte sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen, Informationen und Daten, die zur Geheimsphäre der Teilnehmer oder der Stiftung gehören, geheim zu halten.

Art. 11. Reglement und Anlagerichtlinien

Das Reglement regelt die Grundsätze der Organisation der Stiftung und die Rechte und Pflichten der Teilnehmer.

Art. 12. Statutenrevision

Änderungen und Ergänzungen der Stiftungsstatuten bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen gefassten Beschlusses der Teilnehmersammlung sowie einer Änderungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

Art. 13. Aufhebung und Liquidation der Stiftung

- 13.1. Die Stiftung wird auf Antrag oder von Amtes wegen (Art. 88 Abs. 1 ZGB) aufgehoben, wenn der Stiftungszweck unerreichbar geworden ist.
- 13.2. Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen darf auch im Falle einer Liquidation seinem Zweck nicht entfremdet werden. Das von der Stifterin anlässlich der Stiftungerrichtung gewidmete und im Zeitpunkt der Aufhebung noch vorhandene Stammvermögen fällt den Personalvorsorgeeinrichtungen der Stifterin zu. Das im Zeitpunkt der Aufhebung noch vorhandene Anlagevermögen wird auf die Teilnehmer im Verhältnis ihrer Teilansprüche verteilt.
- 13.3. Die Feststellung der Aufhebung und die Genehmigung der Verteilung des Liquidationserlöses durch die zuständige Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Art. 14. Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Teilnehmersammlung vom 8. Mai 2009 beschlossen und verabschiedet. Sie treten mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Bundesamt für Sozialversicherungen) in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. Mai 1995 mit Änderungen vom 30. März 2004 und 4. Mai 2008.

Reglement der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

Dieses Reglement der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge ist sowohl für Unternehmen ausgelegt, die eine risikofreie Personalvorsorge ohne jede administrative Belastung wünschen wie auch für solche, die sich aktiv in der Investitionspolitik engagieren möchten.

In Anwendung der Artikel 7 und 11 der Statuten der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge, in der Folge kurz «Stiftung» genannt, wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1. Teilnahme

- 1.1. Als Teilnehmer können sich der Stiftung in der Schweiz domizilierte Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule jeglicher Art – seien sie gemäss privatem oder öffentlichem Recht errichtet – sowie Einrichtungen im Bereich der Säule 3a anschliessen, sofern sie von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie von den Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden befreit sind.
- 1.2. Der Stiftungsrat überprüft jeweils das Vorliegen dieser Voraussetzungen.
- 1.3. Jeder Teilnehmer im Sinne von Art. 4 der Statuten hat mindestens einen Teilanspruch auf das Anlagevermögen gemäss den Bestimmungen dieses Reglements zu erwerben.
- 1.4. Die Teilnehmer anerkennen die Statuten und das Reglement der Stiftung.

Art. 2. Stammvermögen

- 2.1. Das Stammvermögen (Art. 5 Abs. 2 der Statuten) dient der Errichtung der Anlagestiftung und wird vom Stiftungsrat unabhängig vom Anlagevermögen (Art. 5 Abs. 3 der Statuten) angelegt und verwaltet.
- 2.2. Der jährliche Ertrag des Stammvermögens wird diesem selbst zugeschlagen.

Art. 3. Anlagevermögen

- 3.1. Das Anlagevermögen (Art. 5 Abs. 4 der Statuten) besteht aus untereinander unabhängigen Anlagegruppen. Die Vermögensanlage wird in den Anlagerichtlinien festgelegt.
- 3.2. Die Schaffung, Gestaltung und Aufhebung von Anlagegruppen sowie die Genehmigung der Anlagerichtlinien fällt in die Kompetenz des Stiftungsrats.
- 3.3. Über die pro Anlagegruppe erhobenen Gebühren entscheidet der Stiftungsrat, so insbesondere über die Höhe, die Modalitäten der Festsetzung wie auch der Erhebung. Der Stiftungsrat kann für die Anlagegruppen verschiedene Tranchen mit unterschiedlicher Gebührenstruktur vorsehen. Zudem kann der Stiftungsrat volumenabhängige Gebührenstrukturen vorsehen, wonach an Teilnehmer, die mit einem bestimmten Mindestbetrag in einer Anlagegruppe über einen bestimmten Zeitraum hinweg investiert sind, Gebühren rückerstattet werden. Die Einzelheiten regelt das Gebührenreglement, wobei dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung zu tragen ist.

Art. 4. Ansprüche der Teilnehmer an das Anlagevermögen

- 4.1. Die Teilnehmer können im Rahmen ihrer statutarischen und aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften nennwertlose und unentziehbare Ansprüche an den einzelnen Anlagegruppen des Anlagevermögens erwerben. Die Ansprüche sind nicht in Form von Wertpapieren gekleidet und werden buchhalterisch erfasst. Sie können in Bruchteile zerlegt werden.
- 4.2. Der Wert eines Anspruchs beträgt bei Errichtung der Anlagegruppen CHF 10.–, CHF 100.– oder CHF 1 000.–. Nachher bestimmt sich der Wert eines Anspruchs durch Teilung des Inventarwertes des am Bewertungsstichtag in der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Gesamtvermögens durch die Anzahl der daran bereits bestehenden Ansprüche. Als Inventarwert gilt bei Wertpapieren der Kurswert am Bewertungsstichtag, bei festverzinslichen Werten vermehrt um allfällige Marchzinsen. Der Stiftungsrat legt mindestens zwei Bewertungsstichtage pro Monat fest.

- 4.3. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, Ansprüche nachträglich im Verhältnis der massgeblichen Werte bei der Errichtung zu stückeln bzw. zusammenzufassen.
- 4.4. Der Anspruch verleiht ein Recht auf eine entsprechende Quote am Vermögen sowie am jährlichen Ertrag dieser Anlagegruppe.
- 4.5. Die Reinerträge der einzelnen Anlagegruppen werden jährlich an die Teilnehmer ausgeschüttet. Der Stiftungsrat bestimmt die Höhe der Ausschüttungen, wobei es ihm freisteht, realisierte Kursgewinne, den Erlös aus dem Verkauf von Bezugsrechten usw. entweder in den betreffenden Anlagegruppen zur Wiederanlage zurückzubehalten oder sofern der Verkehrswert der betreffenden Anlagegruppe die von den Teilnehmern einbezahlten Mittel übersteigt - ganz oder teilweise an die Teilnehmer auszuschütten.
- 4.6. Eine Verpfändung oder Abtretung der Ansprüche zu Sicherungszwecken ist ausgeschlossen.

Art. 5. Erwerb von Ansprüchen

- 5.1. Grundsätzlich kann jeder Teilnehmer beliebig viele Ansprüche erwerben. Der Stiftungsrat ist jedoch berechtigt, im Hinblick auf die Anlagesituation die Ausgabe neuer Ansprüche zu beschränken oder einzustellen.
- 5.2. Der Erwerb von Ansprüchen kann nur auf die Bewertungsstichtage hin erfolgen.
- 5.3. Der Erwerbspreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch (Art. 4, Abs. 2), zuzüglich der üblichen Spesen und Abgaben, die der entsprechenden Anlagegruppe aus der Anlage des einbezählten Betrages im Durchschnitt erwachsen. Er ist in bar zu erbringen. Die Abrechnung der Einzahlungen erfolgt zu dem am nächstfolgenden Bewertungsstichtag ermittelten Kurs.

Art. 6. Rückgabe von Ansprüchen

- 6.1. Die Teilnehmer können jederzeit die Rückzahlung aller oder eines Teils ihrer Ansprüche verlangen. Mit der Rückzahlung aller Ansprüche eines Teilnehmers erlischt dessen Teilnahme an der Stiftung.
- 6.2. Stehen für die Rückzahlung von Ansprüchen nicht ausreichend liquide Mittel zur Verfügung, verwertet die Stiftung Vermögenswerte. Der Stiftungsrat kann die Rückzahlung solange aufschieben, bis die benötigten liquiden Mittel zur Verfügung stehen, jedoch längs-

tens drei Monate bei Verwertung von Anlagen in Wertpapieren, sechs Monate vom nächstfolgenden Quartalsende an gerechnet bei Verwertung von Hypothekendarlehens- oder sonstigen Forderungen und zwei Jahre bei Verwertung von Immobilienanlagen. Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse, wie Kriegsausbruch, internationale Finanzkrisen usw., kann die Rückzahlung durch den Stiftungsrat weiter aufgeschoben werden, unter Mitteilung an alle Teilnehmer und unter Einberufung einer ausserordentlichen Teilnehmerversammlung.

- 6.3. Der Rückzahlungspreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch (Art. 4 Abs. 2), abzüglich der üblichen Spesen und Abgaben, die der entsprechenden Anlagegruppe aus der Veräusserung eines dem Anspruch entsprechenden Anlageteils im Durchschnitt erwachsen. Die Abrechnung der Rückzahlung erfolgt zu dem am Bewertungsstichtag, welcher der Auszahlung unmittelbar vorausgeht, ermittelten Rückzahlungspreis.

Art. 7. Teilnehmerversammlung

- 7.1. Die ordentliche Teilnehmerversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Sie wird durch den Präsidenten des Stiftungsrates unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich einberufen und geleitet. Eine beantragte ausserordentliche Teilnehmerversammlung (Art. 7 Abs. 4 der Statuten) ist unverzüglich einzuberufen.
- 7.2. Die ordnungsgemäss einberufenen ordentlichen und ausserordentlichen Teilnehmerversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen. Vertretungen gestützt auf schriftliche Bevollmächtigungen sind zulässig.
- 7.3. Die Teilnehmerversammlungen fassen ihre Beschlüsse und treffen die Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Urkunde, das Reglement oder zwingende Gesetzesvorschriften nichts anderes vorschreiben.
- 7.4. Jeder ganze Anspruch berechtigt zu einer Stimme. Für die Bestimmung der massgebenden Anzahl Ansprüche wird auf den Stand am letzten Bewertungsstichtag vor der Versammlung abgestellt. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann jedoch kein Teilnehmer mehr als den fünften Teil sämtlicher vertretenen Stimmen auf sich vereinigen.

- 7.5. Bei Abstimmungen zu Fragen, die ausschliesslich eine der Anlagegruppen betreffen, sind nur die Teilnehmer stimmberechtigt, die gegenüber dieser Anlagegruppe Ansprüche besitzen.

Art. 8. Stiftungsrat

- 8.1. Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 8.2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Für Ihr Zustande kommen ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 8.3. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied des Stiftungsrats verlange die Beratung an einer Sitzung. Es gilt das einfache Mehr. Beschlüsse, die auf dem Zirkularweg gefasst werden, sind im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung festzuhalten.

Art. 9. Geschäftsführung

- 9.1. Der Stiftungsrat setzt eine Geschäftsführung ein und umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen.
- 9.2. Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Statuten und des Reglements, der Anlagerichtlinien, des Organisations- und des Gebührenreglements sowie der Weisungen des Stiftungsrats.

Art. 10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, mit Möglichkeit der Wiederwahl. Der Stiftungsrat meldet der Aufsichtsbehörde die Wahl und den Wechsel der Revisionsstelle.

Art. 11. Depotstellen

Das Vermögen der Stiftung ist bei erstklassigen in- und ausländischen Depotstellen zu verwahren.

Art. 12. Kostenverteilung

Die Entschädigung der Organe der Stiftung erfolgt pauschal, während die von diesen Beauftragten nach Aufwand entschädigt werden. Spesen und Verwaltungskosten, die nicht direkt dem Stammvermögen oder einzelnen Anlagegruppen zugeordnet werden können, werden den letzteren entsprechend ihrer Grösse zum Gesamtanlagevermögen belastet.

Art. 13. Information

Der Stiftungsrat informiert die Teilnehmer periodisch über die Anzahl der Teilnehmer und der Ansprüche, die Zusammensetzung und den Wert der einzelnen Anlagegruppen sowie die Veränderungen der Anlagen.

Art. 14. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 15. Reglementsänderung

Änderungen und Ergänzungen des Reglements bedürfen der Genehmigung durch die Teilnehmerversammlung.

Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge
Aeschengraben 21
Postfach, 4002 Basel

Telefon +41 58 285 80 72
Telefax +41 58 285 91 47
anlagestiftung@baloise.ch
www.baloise-anlagestiftung.ch